

Vertrag über
Planung, Lieferung, Aufbau und Abnahme/Inbetriebnahme von Palettenregal-
systemen mit Regalinspektionen am Standort Bad Schandau

zwischen der

Bw Bekleidungsmanagement GmbH

Edmund-Rumpler-Straße 8-10

51149 Köln

(im Folgenden Auftraggeber, AG oder BwBM)

und der

(im Folgenden Auftragnehmer oder AN)

gemeinsam auch „Parteien“ genannt. schließen die Parteien den nachfolgenden Vertrag.

§ 1 Gegenstand des Vertrags

1. Gegenstand des Vertrages ist die Planung und Lieferung, der Aufbau und die Abnahme/Inbetriebnahme sowie Regalinspektionen von Palettenregalsystemen am Standort Bad Schandau.
2. Die gesetzlich vorgeschriebene Regalinspektion gem. DIN EN 15635 ist insgesamt vier (4) mal ab 2025 bis einschließlich 2028 durchzuführen.
 - a. Wird die Regalinspektion fällig, meldet sich der Auftragnehmer beim Auftraggeber zwecks Terminkoordination.
 - b. Sollten bei der Regalinspektion Mängel festgestellt werden, sind diese durch den Auftragnehmer zu beheben.
 - c. Durch die Regalinspektion gewährt der Regalbauer ab Fertigstellung der Regalsysteme fünf (5) Jahre Garantie auf Herstellungs- und Montagemängel.
3. Neben den Palettenregalsystemen sind weitere Artikel in der Planung zu berücksichtigen, zu liefern und zu montieren (gem. Angebotsaufforderung).
4. Nach Fertigstellung der Hochregalanlage müssen Ersatzteile über einen Zeitraum von mindestens zehn (10) Jahren lieferbar sein.

Die Leistungserbringung erfolgt in nachfolgendem Geschäftsgebäude:

- **Straße:** Talstraße
- **Hausnummer:** 29
- **Ort:** Bad Schandau OT Prossen
- **Postleitzahl:** 01814

§ 2 Beginn und Beendigung des Vertrages

1. Das Vertragsverhältnis beginnt mit dem Zuschlag.
2. Auftraggeber kann das Vertragsverhältnis außerordentlich und unter Ausschluss einer Kosten erstattungspflicht schriftlich (§ 126 BGB) aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann anzunehmen, wenn:
 - a) Der Auftragnehmer beim Einsatz von Personal gegen § 3 dieses Vertrages verstößt,
 - b) der Auftragnehmer trotz schriftlicher Mahnung fortlaufend die vertraglich geschuldet Leistung mangelhaft erbringt,
 - c) der Auftragnehmer gegen die Bestimmungen des Code of Conduct der BwBM verstößt,
 - d) der Auftragnehmer gegen die Pflicht zur Vertraulichkeit (vgl. § 13) verstößt,
 - e) der Auftragnehmer gegen die Bestimmungen zum Mindestlohn gem. § 4 oder tarif-
abbeits- und sozialversicherungsrechtliche Vorschriften verstößt,
 - f) der Auftragnehmer trotz schriftlicher Mahnung fortlaufend gegen die Bestimmungen dieses
Vertrages verstößt,
 - g) der Auftragnehmer in Insolvenz gerät,
 - h) ein Fall des § 133 GWB vorliegt,
 - i) sich während der Auftragsausführung herausstellt, dass der Auftragnehmer im Rahmen des
Vergabeverfahrens, insbesondere in seinem Angebot, falsche Angaben gemacht hat.
3. Der AN hat bei der Beendigung des Vertrags alle in seinem Besitz befindlichen Gegenstände und Unterlagen des Auftraggebers zurückzugeben und ggf. vorhandene Informationen in ande
er Form zu löschen oder in sonstiger Weise datenschutzgerecht zu vernichten.

§ 3 Eingesetztes Personal

1. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass das von ihm eingesetzte Personal über den gesamten Vertragszeitraum die für die Auftragsausführung erforderlichen Qualifikationen besitzt. Beanstandungen und Folgen aus einer Verletzung dieser Verpflichtung gehen zu Lasten des Auftragnehmers.
2. Abs. 1 gilt für das Personal von Nachunternehmern entsprechend.
3. Der Auftragnehmer wird nur Personal einsetzen, welches durch einen Auszug aus dem Bundeszentralregister nachgewiesen hat, dass es für den Einsatz beim Auftraggeber als unbedenklich einzustufen ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Auszug keine Eintragungen zu Gewalt- oder Vermögensdelikten enthält. Liegt das Überprüfungsergebnis noch nicht vor, gilt für einen maximalen Zeitraum von vier (4) Wochen nach Zuschlag eine entsprechende schriftliche Erklärung des Auftragnehmers.
4. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sein Arbeiten durch fachkundige Kontrollpersonen einzuweisen und regelmäßig zu beaufsichtigen.
5. Personen, die vom Auftragnehmer nicht beauftragt sind, dürfen das Gebäude nicht betreten.
6. Die Arbeitskräfte sind zur Verschwiegenheit über dienstliche Vorgänge und Einrichtungen, die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt werden, arbeitsvertraglich zu verpflichten. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht auch nach Auflösung des Arbeitsvertrages weiter. Der AG hat

das Recht, die Verpflichtung der Arbeitskräfte des AN nach dem Verpflichtungsgesetz selbst durchzuführen.

7. Der Auftragnehmer wird seine Erfüllungsgehilfen im erforderlichen Umfang zur Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrages, auch der für sie sinngemäß geltenden Sicherheitsvorschriften und Arbeitsordnungen, verpflichten und die Einhaltung dieser Verpflichtung überwachen.
8. Erhält der Auftragnehmer Kenntnis oder hat Grund zu der Annahme, dass ein Erfüllungsgehilfe gegen strafrechtliche Bestimmungen bzw. gegen Geheimhaltungs- oder Sicherheitsbestimmungen des Auftraggebers verstoßen hat, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich zu informieren.
9. Mängel und Schäden bei Einrichtungsgegenständen sind dem AG unverzüglich mitzuteilen.
10. Um eine ordnungsgemäße und einwandfreie Ausführung sicherzustellen, benennt der AN eine/einen verantwortliche/-n Objektbeauftragte/-n, die/der mit dem AG oder dessen Beauftragten eng zusammenarbeitet. Die/der Objektbeauftragte (oder deren/dessen Vertreter/-in) hat den Anweisungen und Wünschen des AG oder dessen Beauftragten, die sich auf vertragsgemäße Leistung beziehen, Folge zu leisten. Der AG wird den AN bei der Durchführung der vertraglichen Aufgaben angemessen unterstützen.

§ 4 Einhaltung des Mindestlohns

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich im Rahmen der Erfüllung des Vertrags zur Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der anwendbaren Gesetze zur Regelung eines allgemeinen oder allgemeinverbindlichen branchenspezifischen Mindestlohns in der jeweils geltenden Fassung und zahlt seinen Arbeitnehmern ein Arbeitsentgelt mindestens in Höhe des jeweils anwendbaren Mindestlohnes.
2. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber im Rahmen des Leistungsvertrags von allen Ansprüchen im Zusammenhang mit § 13 MiLoG frei. Dies gilt auch für etwaige erforderliche Kosten, die dem Auftraggeber wegen der Geltendmachung von Ansprüchen seitens der Arbeitnehmer oder Dritter (z. B. Sozialversicherungsträger) entstehen. Hierunter fallen auch Rechtsanwaltskosten gemäß Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) für eine erforderliche außergerichtliche und gerichtliche Rechtsverteidigung.
3. Der Auftragnehmer weist die Zahlung des Mindestlohnes sowie die Dokumentation gem. § 17 Abs. 1 MiLoG auf Anforderung durch den Auftraggeber nach. Hierbei wird der Auftragnehmer auf Wunsch des Auftraggebers eine anonymisierte Personaleinsatzliste zur Verfügung stellen, aus der sich die eingesetzten Arbeitnehmer, die von diesen geleisteten Stunden und der jeweils gezahlte Arbeitslohn ergeben. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf dessen Wunsch ferner eine entsprechende Aufstellung über eingesetztes weiteres Personal (freie Mitarbeiter, Auszubildende, Praktikanten, etc.) zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Unterlagen vertraulich zu behandeln und Dritten keine Einsicht zu gewähren.
4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich seinerseits dafür Sorge zu tragen, dass sich von ihm beauftragte Nachunternehmer sowie Verleiher gleichfalls vertraglich dazu verpflichten, das MiLoG einzuhalten und fristgerecht und regelmäßig den jeweiligen anwendbaren gesetzlichen Mindestlohn zu zahlen sowie diese Verpflichtung ihrerseits bei Einsatz weiterer Subunternehmer oder Verleiher vertraglich zu vereinbaren. Absatz 3 gilt für Nachunternehmer entsprechend.

§ 5 Rechtliche Rahmenbedingungen

Der Auftragnehmer hat während der gesamten Vertragsdurchführung alle für ihn geltenden Gesetze, Richtlinien und sonstigen normativen Anforderungen zu befolgen bzw. die Zertifizierungen aufrecht zu erhalten. Dazu gehören insbesondere – aber nicht ausschließlich:

- ein unternehmenseigenes Qualitätsmanagement(z.B. Handbuch oder DIN EN ISO 9001),
- die Vorschriften über Arbeitsgenehmigungen für ausländische Arbeitnehmer sowie sämtliche versicherungs-, lohnsteuer- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen,
- geltende Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere hinsichtlich der für die Leistungserbringung zu verwendenden persönlichen Schutzausrüstung. Der Auftragnehmer hat seinen Arbeitnehmern die in dem Objekt gem. § 1 geltende Unfall- und Brandschutzordnung bekannt zu geben.

Der Auftragnehmer ist zur Erfüllung aller gesetzlichen, behördlichen, sozial rechtlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gegenüber seinen Mitarbeitern allein verantwortlich.

§ 6 Mitwirken und Beistellungen

1. Die BwBM verpflichtet sich zur Mitwirkung an der Auftragserfüllung, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere erteilt die BwBM dem Auftragnehmer die notwendigen Auskünfte und gewährt den Beauftragten des Auftragnehmers freien Zugang in das Gebäude zur Durchführung der Leistung.
2. Soweit dem Auftragnehmer zur Prüfung Zugriff auf die IT-Systeme der BwBM gewährt wird, hat der Auftragnehmer die von der BwBM vorgegebenen Zugriffsbeschränkungen und sonstigen Vorgaben, insbesondere zur IT- Sicherheit, einzuhalten

§ 7 Auftragsausführung

1. Der Auftragnehmer stellt sicher, die Leistung entsprechend der Angebotsaufforderung zu erfüllen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet dem Auftraggeber die Möglichkeit einzuräumen, anlassbezogen die Einhaltung der Leistungen des Auftragnehmer, sowie gemeldeter Nachunternehmer, zu auditieren.
2. Einzelheiten zur Auftragsausführung des Auftragnehmers werden in einer Dienstanweisung in schriftlicher Form festgelegt. Die Dienstanweisung wird in Abstimmung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer erstellt und ist verbindlich. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Veränderungen bedürfen der Schriftform und sind vor dem Wirksamwerden vom Auftraggeber zusätzlich zu unterzeichnen.
3. Der Auftragnehmer stellt eine gleichbleibende Auftragsausführung auch bei Personalausfällen durch Urlaub, Krankheit o. ä. entsprechend der Zeitvorgaben in der Dienstanweisung (gemäß Eigenerklärung) sicher.
4. Der Austausch von Personal (inkl. objektbezogener Einweisung und Einarbeitung) erfolgt auf Kosten des Auftragnehmers.
5. Soweit zur Auftragsdurchführung mit dem Auftragnehmer die Stellung von Ausrüstungsgegenständen oder Einsatzmitteln des Auftragnehmer vereinbart wird, sind die eingebrachten Materialien zur Vermeidung von Verwechslungen oder Unstimmigkeiten eindeutig und dauerhaft zu kennzeichnen. Zusätzlich sind höherwertige Gegenstände, in einer gesonderten, detaillierten Liste aufzuführen, die als Anlage Teil dieses Vertrages wird.

§ 8 Qualitätssicherung

1. Die vollständige Erfüllung der in der Angebotsaufforderung enthaltenen Leistungen wird durch ständige Eigenkontrolle des Auftragnehmers erbracht

- a. durch regelmäßige Sichtkontrollen des Ergebnisses,
 - b. durch Detailprüfungen mittels Prüflisten, die auf dem abgegebenen Angebot basieren und vom AN zu erstellen sind,
 - c. durch Nutzerbefragungen.
2. Reklamationen des Auftraggebers werden dem Auftragnehmer in geeigneter Form (vorzugsweise mindestens in Textform) übermittelt. Diese werden innerhalb von drei (3) Werktagen bearbeitet und ggf. beseitigt. Die ordnungsgemäße Beseitigung ist durch den Auftraggeber schriftlich zu bestätigen.
3. Der Auftraggeber hat das Recht an den Detailprüfungen der Eigenkontrolle des Auftragnehmers teilzunehmen. Ihm ist auf Verlangen Einsicht in die Prüflisten zu gewähren.
4. In regelmäßigen Zeitabständen ist durch die Parteien ein Abnahmeprotokoll zu erstellen, worin der Auftraggeber die ordnungsmäßige Ausführung der Arbeiten gemäß dem abgestimmten Zeitplan bestätigt. Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor durch eine neutrale Institution die Qualität der Leistung überwachen zu lassen.

§ 9 Einsatz von Nachunternehmern und Erfüllungsgehilfen

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber spätestens bei Beginn der Auftragsausführung die Namen, die Kontaktdaten und die gesetzlichen Vertreter seiner Nachunternehmer mitzuteilen.
2. Im Rahmen der Auftragsausführung eintretende Änderung auf der Ebene der Nachunternehmer sind dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers einen Nachunternehmer oder Verleiher zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen zu beauftragen. Der Auftraggeber darf die Erteilung seiner Zustimmung nur bei Vorliegen berechtigter Gründe verweigern. Dies gilt nicht für Nachunternehmer, die der Auftragnehmer bereits im Vergabeverfahren benannt hat.
3. Der Auftragnehmer stellt durch entsprechende vertragliche Vereinbarung sicher, dass die von ihm eingesetzten Nachunternehmer und sonstigen Erfüllungsgehilfen alle in diesem Vertrag festgelegten Vorgaben einhalten. Dies gilt auch für Sicherheitsvorschriften des Auftraggebers sowie sonstige anwendbare Arbeitsordnungen. Die Überwachung des vom Auftragnehmer eingesetzten Personals obliegt diesem.
4. Erhält der Auftragnehmer Kenntnis darüber oder hat er Grund zu der Annahme, dass ein Erfüllungsgehilfe gegen strafrechtliche Bestimmungen bzw. gegen Geheimhaltungs- oder Sicherheitsbestimmungen des AG verstoßen hat, so hat der AN den AG unverzüglich zu informieren.
5. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere § 278 BGB.

§ 10 Ansprechpartner

1. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass zur Entgegennahme und Bearbeitung dringender Erklärungen des Auftraggebers ein verantwortlicher Mitarbeiter als Ansprechpartner während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag bis Freitag, 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr) erreichbar ist. Für den fachlich/technischen Kontakt zum Auftraggeber benennt der Auftragnehmer eine objektverantwortliche Person sowie einen Stellvertreter, die bevollmächtigt sind, die Regelungen aus diesem Vertrag durchzusetzen. Die Ansprechpartner auf Seiten des Auftraggebers sind für die Leistungsbeurteilung der vertragsmäßig erbrachten Leistungen verantwortlich.
2. Zum Zwecke dieses Vertrages benennen die Parteien folgende Ansprechpartner:

Auftraggeber:

| | Fachabteilung | Vertragsangelegenheiten/Einkauf | |
|----------------|---|---------------------------------|-------------------|
| Name: | Angaben werden in der Auftragsvorbereitung ergänzt | | |
| Telefon: | | | |
| E-Mail: | | | |
| Auftragnehmer: | | | |
| | Ansprechpartner*in | Objektverantwortliche(r) | Stellvertreter*in |
| Name: | | | |
| Telefon: | | | |
| E-Mail: | | | |

3. Änderungen der Ansprechpartner sind dem jeweils anderen Teil unverzüglich mitzuteilen.
4. Der Auftraggeber darf Schlüsselpersonal (insbesondere Ansprechpartner und Objektverantwortliche) gegen Personal mit vergleichbarer Qualifikation austauschen. Der Austausch ist dem Auftraggeber – unter Nennung der Ersatzperson und der Qualifikation – zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn der Auftraggeber diese nicht binnen vier (4) Wochen nach o.g. Vorlage in Textform verweigert. Der Austausch von Personal (inkl. objektbezogener Einweisung und Einarbeitung) erfolgt auf Kosten des Auftragnehmers.

§ 11 Sonstige Änderung des Leistungsumfangs; Auslastung; Vertragsanpassung

1. Arbeiten, die nicht Gegenstand des Auftrages nach Maßgabe der Angebotsaufforderung sind, können gegen gesonderte Vergütung ausgeführt werden. In diesem Fall wird der Auftraggeber ein Änderungsverlangen in Textform an den Auftragnehmer stellen. Der Auftragnehmer wird dieses Änderungsverlangen kurzfristig, spätestens innerhalb einer Woche, beantworten. In seiner Antwort wird er insbesondere angeben, welche Änderungen sich aus seiner Sicht gegenüber der Angebotsaufforderung ergeben und welche Auswirkungen dies auf Vergütung und Termine hat. Er wird zugleich ein Angebot zur Ausführung des Änderungswunsches vorlegen.
2. Nimmt der Auftraggeber das Angebot an, wird die Änderung Bestandteil dieser Vereinbarung und der Terminplan ggf. entsprechend ergänzt. Für die Prüfung des Änderungswunsches bzw. Erstellung des Angebots kann der Auftragnehmer keine Vergütung verlangen. Auf die Einhaltung vergaberechtlicher Vorgaben zur Auftragsänderungen wird verwiesen.

§ 12 Vergütung

1. Für die vertraglich vereinbarten Leistungen und gemäß dem Angebot des Auftragnehmers (Anhang) wird die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer vereinbart. Darin enthalten sind sämtliche Kosten der Auftragsausführung.
2. Für optionale Zusatzleistungen ist eine vorige Zeit- und Kostenschätzung zu erbringen und erfolgt nur bei Freigabe durch den AG.

3. Die Rechnungsstellung erfolgt in einem der ERechV konformen Format über das entsprechende Portal des Bundes (xrechnung-bdr.de). Rechnungen, welche diesen Anforderungen nicht genügen, sind nicht geeignet, einen Verzug gem. § 286 BGB zu begründen.
 - Die Leitweg-ID des Auftraggebers lautet: 992-80002-47
 - Weitere Informationen zur Rechnungsstellung gem. ERechV sind dem Informationsblatt im Anhang zu entnehmen.
4. Sofern schriftlich nichts anderes vereinbart ist, werden Rechnungen innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungserhalt durch den Auftraggeber beglichen.

§ 13 Weitergabe von Informationen/Geheimhaltung und Nutzungsrechte

1. Alle dem Auftragnehmer während der Tätigkeit bekanntwerdenden Informationen des Auftraggebers und über diesen, dessen Mitarbeiter, Geschäftspartner und sonstige betriebliche Vorkommnisse dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden, auch dürfen sie nicht für einen anderen Zweck verwendet werden als zur Erbringung vertraglicher Leistungen für den Auftraggeber. Dritte sind auch Mitarbeiter des Auftragnehmers, soweit sie mit der Auftragsausführung nicht befasst sind.
2. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass von ihm eingesetzte Nachunternehmer einer entsprechenden vertraglichen Verpflichtung unterliegen.
3. Der Auftraggeber behält sich Eigentums-, Urheber- und etwaige gewerbliche Schutzrechte an Unterlagen vor, die er dem Auftragnehmer übermittelt. Zum Zwecke und für den Zeitraum der Auftragsausführung räumt der Auftraggeber dem Auftragnehmer ein einfaches, nicht unterlizenzierbares, durch Dritte für den Auftragnehmer ausübbares und räumlich unbeschränktes Nutzungsrecht an übermittelten Unterlagen ein.
4. Zur Weitergabe von Unterlagen (einschließlich Vervielfältigungsstücken) an Dritte ist der Auftragnehmer nur berechtigt, wenn und soweit der Auftraggeber der Weitergabe vorher ausdrücklich und in schriftlicher Form zugestimmt hat. Dies gilt auch, soweit Unterlagen nicht ausdrücklich als vertraulich bezeichnet sind. Der Auftragnehmer hat den Dritten im Falle der Weitergabe von Unterlagen ebenfalls zur Geheimhaltung zu verpflichten.
5. Bereits erhaltene Unterlagen hat der Auftragnehmer unverzüglich an den Auftraggeber zurückzugeben, wenn und soweit ein Vertrag nicht zustande kommt oder beendet wird. Liegen Unterlagen ausschließlich in digitaler Form vor, sind diese unwiderbringlich zu löschen. Die Löschung ist dem Auftraggeber schriftlich unter Nennung des Löschenden zu bestätigen.
6. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geheimhaltungsvereinbarung (Anlage 3)

§ 14 Datenschutz

1. Der Auftragnehmer und seine Erfüllungsgehilfen richten sich bei ihrer Tätigkeit nach den aktuellen Datenschutzvorschriften, insbesondere dem Bundesdatenschutzgesetz und der EU-DSGVO sowie den Regelungen des Datenschutzkonzeptes des Auftraggebers, sofern diese nicht gegen die EU-DSGVO, die allgemeinen Grundlagen der neuen Fassung des BDSG oder bereichsspezifischer Datenschutzvorschriften verstoßen.
2. Sollte der Auftragnehmer oder von diesem eingesetztes Personal in den Besitz personenbezogener Daten gelangen, sind diese verpflichtet, diese weder Unbefugten bekannt zu geben, noch zugänglich zu machen oder anderweitig zu nutzen. Diese, auf dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und EU-DSGVO beruhenden Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung der Tätigkeiten im Rahmen dieses Vertrages fort. Auf die Rechtsfolgen gemäß § 43 BDSG und §§ 82, 83 EU-DSGVO wird hingewiesen.

§ 15 Haftung

1. Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die durch ihn oder seine Erfüllungsgehilfen verursacht werden.
2. Im Falle der Nicht- oder Schlechtleistung des Auftragnehmers ist der Auftraggeber nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, das Entgelt für die Leistung angemessen zu mindern oder von dem Vertrag zurückzutreten. Die weitergehenden gesetzlichen Rechte des Auftraggebers bleiben unberührt.
3. Soweit Dritte, durch dem Auftragnehmer zurechenbare Handlungen, Schaden erleiden und den Auftraggeber in Anspruch nehmen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich freizustellen. Der Auftraggeber ist berechtigt, hieraus entstehende Forderungen durch einfache Erklärung nach den §§ 387 ff BGB gegen Forderungen des Auftragnehmers aufzurechnen.
4. Darüber hinaus ist der Auftragnehmer verpflichtet, für die Dauer des Vertrages eine Haftpflichtversicherung mit mindestens folgenden Deckungssummen je Schadensereignis für
 - Personenschäden: 10.000.000 Euro
 - Sachschäden: 10.000.000 Euro
 - reine Vermögensschäden: 500.000 Euro
 - Bearbeitung-/Tätigkeitsschäden: 5.000.000 Euro
 - Umwelthaftpflichtschäden: 10.000.000 Euroabzuschließen, für die Dauer des Vertrages aufrecht zu halten und dem Auftraggeber nachzuweisen.
5. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften. Für Personen und Sachschäden jeglicher Art, die den Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Auftraggeber entstehen, übernimmt der Auftraggeber keine Haftung. Sollten Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden, ist der Auftragnehmer zur Freistellung verpflichtet.

§ 16 Eintrittsrecht des Bundes

Der Auftraggeber ist gegenüber dem Bundesministerium der Verteidigung verpflichtet, die bedarfs- und termingerechte Ausstattung der Soldaten und Zivilbediensteten zu gewährleisten. Aus diesem Grund vereinbaren die Parteien, dass der Auftraggeber berechtigt ist, das Vertragsverhältnis auf das BMVg oder eine andere nachgeordnete Stelle zu übertragen, so dass dieses den Vertrag anstelle des Auftraggebers übernehmen und die Leistungserbringung unmittelbar an sich gegen Entgeltzahlung fordern kann.

§ 17 Schlussbestimmungen

1. Änderungen dieses Vertrages bedürfen für ihre Gültigkeit der Schriftform. Das Schriftformerfordernis gilt auch für sonstige Nebenabreden sowie für Änderungen des Schriftformerfordernisses selbst.
2. Soweit in diesem Vertrag nicht anders geregelt, ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, ohne das schriftliche Einverständnis des Auftraggebers, Warenzeichen oder die Firmenbezeichnung des Auftraggebers zu nutzen oder im Zusammenhang mit Erzeugnissen, Leistungen, Akquisitionen, Werbung direkt oder indirekt auf den Auftraggeber Bezug zu nehmen.

3. Zwischen den Parteien wird als ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertrag unmittelbar oder mittelbar ergebenden Rechtsstreitigkeiten Köln vereinbart.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine neue Bestimmung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt.
5. Das Vertragsverhältnis und alle Rechtsbeziehungen hieraus unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts des Internationalen Privatrechts (IPR) sowie des UN-Kaufrechts (CISG).
6. Vertragsbedingungen des Auftragnehmers, insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen, werden nicht Bestandteil dieses Vertrages, auch dann nicht, wenn der Auftragnehmer in seinem Angebot o. ä. Bezug darauf nimmt und der Auftraggeber den Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht.

Vertrag kommt mit Zuschlag zustande!

Datum: